

Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe in Kiel

Vom: 29.06.2017

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.3.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 140) und der §§ 1, 2, 4, 5, 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.01.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 28) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 08.06.2017 erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige in § 3 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die/der Antragsteller/in oder die-/derjenige verpflichtet, in deren/dessen Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt oder Leistungen in Anspruch genommen wird.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebühren

- (1) Gebühr für die Gewährung von Nutzungsrechten
Diese Gebühr setzt sich aus der Grabnutzungs- u. Friedhofsunterhaltungsgebühr zusammen.

Nr.	Grabart	Nutzungsdauer in Jahren	Betrag
1	Sargwahlgräber		
1.0	Sargwahlgrab	25	1.450 €
1.1	Sargwahlgrab Rasen	25	1.900 €
1.2	Sargwahlgrab separate Lage	25	1.900 €
1.3	Kinderwahlgrab Kinder bis 12 J.	20	0 €
1.4	Grabstätte für perinatal verstorbene Kinder	10	0 €

2	Sargrasenreihengrab		25	1.450 €
3	Urnenwahlgräber			
3.0	Urnenwahlgrab	4 Urnen	20	980 €
3.1	Urnenwahlgrab	Baumgrab	20	2.500 €
3.7	Urnenwahlgrab	4 Urnen, bes. Thema	20	1.700 €
3.8	Kinderwahlgrab		20	0 €
4	Urnenreihengräber	-		
4.1	Urnenreihengrab	Rasen	20	800 €
5	Urnengemeinschaftsgräber			
5.0	Urnengemeinschafts-grab	ohne Gedenkstein	20	680 €
5.1	Urnengemeinschaftsgrab mit Gedenkstein		20	1.450 €
5.2	Urnengemeinschafts-grab	ohne Gedenkstein für 2 Urnen	40	1.450 €
5.3	Urnengemeinschafts-grab	mit Gedenkstein, für 2 Urnen	40	2.600 €
5.4	Waldgrabstätte		40	750 €
5.5	Ordnungsamtsgrab-stätte		20	500 €
6	Verlängerung von Nutzungsrechten für Wahlgrabstätten			der Betrag pro Verlängerungs-monat wird aus den Gebühren unter 1. und 3. berechnet.
7	Benutzung einer Kapelle		Raummiete incl. Heizung, Inventar, Pers.	195 €
8	Benutzung Abschiedsraum UF		Raummiete incl. Heizung, Inventar, Pers.	70 €
9	Einzelraum			40 €
10	Zuschlag für Beisetzungen Montags bis Freitags außerhalb der Dienstzeit je Stunde und Person			15 €
11	Urnenaufbewahrung je angefangenen Monat ab dem zweiten Monat			28 €
12	Öffnen und Schließen einer			
12.1	Sarggrabstätte		incl. Begleitung und Stellung Bahrwagen	510 €
12.2	Kindergrabstätte		incl. Begleitung und Stellung Bahrwagen	0 €
12.3	Perinatal		incl. Begleitung und Stellung Bahrwagen	0 €
13	Grabschmuck			
13.1	Kunstrasen			45 €
13.2	Naturgrün			130 €
14	Urnenbeisetzungen			
14.1	ohne Begleitung			150 €
14.2	mit Begleitung			210 €
15	Umbettungen			
15.1	Ausgrabung eines Sarges			1.800 €
15.2	Ausgrabung einer Urne			210 €
	Genehmigung und Entsorgung v. Grabmalen			
16	Genehmigung Grabmal			

16.1	Liegende Grabmale		35 €
16.2	Stehende Grabmale		70 €
16.3	Grabeinfassung		40 €
17	Abr. und Entsorg. Grabmal		
	Liegende Grabmale		
17.1	bis 0,25 qm		45 €
17.2	über 0,25 qm		55 €
	Stehende Grabmale		
17.3	bis 0,4 qm		55 €
17.4	0,4 - 0,6 qm		65 €
17.5.	über 0,6 qm		130 €
18	Urnenversand		
18.1.	innerhalb Deutschland		40 €
18.2	innerhalb Europa		45 €
18.3	außerhalb von Europa		55 €
19	Ausstellung von Urkunden usw.		15 €
20	Widerspruchsgebühr		
21	Gebühr für historische Auskünfte je Fall		20 €
22	Verwaltungsgebühr Rückzahlung etc.		30 €
23	Vorzeitige Rücknahme einer Grabstätte mit der Unterhaltung bis zum Ende der Ruhefrist		
23.1.	Sarggrabstätten	pro Jahr und Breite/Stelle	9,00 €
23.2.	Sargrasengrabstätten	pro Jahr und Breite/Stelle	4,00 €
23.3.	Urnengrabstätten ≤ 1,2 m ²	pro Jahr und Breite/Stelle	4,00 €
23.4.	Urnengrabstätten > 1,2 m ²	pro Jahr und Breite/Stelle	5,00 €

(5) Unberührt bleibt das Recht der Landeshauptstadt Kiel, die Erstattung notwendiger Auslagen zu verlangen.

§ 4

Entstehung der Fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen und Dienstleistungen.

Die Gebühr ist bis spätestens eine Monat nach Zugang des Gebührenbescheides an die Stadtkasse Kiel zu entrichten (fällig).

§ 5

Stundung und Erlass

(1) Die Gebühren können gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Kosten für den Gebührenschuldner verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet ist (befristete Niederschlagung).

(2) Die Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre (unbefristete Niederschlagung).

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften, die nach § 11 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein anzuwenden sind.

§ 6

Teilerstattung

Den Nutzungsberechtigten einer Wahlgrabstätte ist auf Antrag die Hälfte der entrichteten erstmaligen Nutzungsgebühren zu erstatten, wenn das Grab in seiner Gesamtheit vor Ablauf der Hälfte der erworbenen Nutzungszeit leer wieder zurückgegeben wird.

Eine Grabstätte gilt auch dann als leer, wenn die satzungsgemäße Ruhefrist der dort beigesetzten sterblichen Überreste abgelaufen ist. Eingezahlte Gebühren für vorzeitig zurückgegebene Grabbreiten, die von mehrstelligen Grabstätten zwecks Verkleinerung abgetrennt worden sind, werden nicht erstattet.

§ 7

Vollstreckung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 8

Rechtsmittel

- (1) Der Gebührenschuldner kann innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Gebühr bekannt geworden ist, schriftlich oder zur Niederschrift, Widerspruch bei der Landeshauptstadt Kiel erheben.
- (2) Bleibt der Widerspruch erfolglos, so kann der Gebührenschuldner innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig erheben.
- (3) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung
- (4) Für den Widerspruchsbescheid wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung vom 31.12.1992 mit dem 4. Nachtrag vom 14.12.2010 außer Kraft.

Kiel, den 29.06.2017

Dr. Ulf Kämpfer
Der Oberbürgermeister